

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder zur Einführung der Währung Euro

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 469), mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 35), sowie des § 126 des Baugesetzbuches, des § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 35 des Landeswassergesetzes, des § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder und des § 28 des Brandschutzgesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokholt-Hanredder vom 4.12.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel I Satzungszweck

Diese Satzung regelt die Einführung der Währung Euro in das Satzungsrecht der Gemeinde Bokholt-Hanredder.

Artikel II Straßennamen und Hausnummernschilder

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Gemeinde Bokholt-Hanredder vom 22. Dezember 1969 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25 Euro festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

Artikel III Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser

In der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokholt-Hanredder (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 07.11.1983, mit den eingearbeiteten Nachträgen, werden die §§4 und 9 wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 2 a) beträgt

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | für die erste auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche | |
| | bis zu 60 qm | 2.000,-- Euro |
| | von über 60 qm bis zu 90 qm | 2.100,-- Euro |
| | von über 90 qm | 2.300,-- Euro |
| | und | |
| b) | für jede weitere Wohneinheit mit einer Wohnfläche | |
| | bis zu 60 qm | 1.500,-- Euro |
| | über 60 qm bis zu 90 qm | 1.600,-- Euro |
| | von über 90 qm | 1.700,-- Euro |

§ 4 Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Für die gewerbliche Nutzung nach Abs. 2 b) gelten folgende Beiträge:

- a) für ausschließlich gewerblich genutzte Betriebsgrundstücke und für überwiegend gewerblich genutzte Betriebsgrundstücke beträgt der Anschlussgrundbeitrag 2.900,- Euro
- b) für die gewerbliche Nutzung werden für alle Grundstücke nach Abs. 3 und Abs. 4 a) folgende Zuschläge berechnet:
 - 1. für Kleingewerbe, bürogebundenes Gewerbe und freiberuflich Tätige, 10 % des Anschlussgrundbeitrages
 - 2. für Handwerks- und Gewerbebetriebe mit normalen Wasseraufkommen und gärtnerische Betriebe, 30 % des Anschlussgrundbeitrages
 - 3. für Schulen, Sporthallen, gastronomische Betriebe, Tankstellen mit Waschanlagen u.a. 50 % des Anschlussgrundbeitrages
 - 4. für Industriebetriebe und besonders abwasserintensive Betriebe 100 % des Anschlussgrundbeitrages.

Der Landwirtschaft dienende Nutzflächen in Gebäuden sind wie gewerbliche Nutzflächen anzusehen, wenn es sich um abwasserwirksame Nutzungen handelt. Für jede an den einzelnen Hausanschluss angeschlossene Milchammer eines landwirtschaftlichen Betriebes wird ein Anschlussbeitrag von 350,- Euro erhoben.

§ 4 Absatz 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (8) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 Buchstabe b) beträgt für jede Grundstücksanschlussleitung 800,- Euro.
Die Kosten jedoch für die besonders genehmigten Anschlüsse sowie für die Änderung bestehender Anschlüsse sind der Gemeinde von den Anschlussnehmern in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten (Aufwendungsersatz).

§ 9 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach Art der angeschlossenen Nutzungseinheit berechnet; sie beträgt monatlich:
- a) für ein Wohngrundstück mit einer angeschlossenen selbständigen Wohneinheit 5,00 Euro
 - b) für ein angeschlossenes Betriebsgrundstück, ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt 13,00 Euro
 - c) zusätzlich zu a)
 - für jede zweite und jede weitere angeschlossene selbständige Wohneinheit bzw. 4,00 Euro
 - für ein angeschlossenes gemischtgenutztes Grundstück oder Geschäftsgrundstück mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen bzw. 4,00 Euro
 - für jede angeschlossene Milchammer/Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe 4,00 Euro

§ 9 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,90 Euro.

Artikel IV Hundesteuer

In der Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.02.1992 wird der § 4 Absatz 1 geändert und erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----------------------------------|-------------------------|---------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich: | für den 1. Hund | 20 Euro |
| | für den 2. Hund | 30 Euro |
| | für jeden weiteren Hund | 40 Euro |

Artikel V Feuerwehr

In der Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentgeltsatzung) vom 15. Februar 1995 wird die Anlage 1 geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage 1 des Feuerwehrentgelttarifs

Verzeichnis der Entgeltsätze

<u>entgeltpflichtige Leistung</u>	<u>Entgelt je Stunde</u>
1. Entgelt für Feuerwehrangehörige	
1.1 je Person bei Einsätzen	25 Euro
1.2 je Person bei Sicherheitswachen	10 Euro
2. Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Teilziffer 1)	
2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 t	11 Euro
b) bis 10 t	15 Euro
c) über 10 t	19 Euro
2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 7,5 t	77 Euro
b) über 7,5 t	137 Euro
2.3 Drehleitern und Kranwagen	275 Euro
3. Entgelt für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Teilziffer 2.2 gehören (ohne Kosten nach Teilziffer 1.)	
3.1 Türöffnungsgerät	5 Euro
4. Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Teilziffer 2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden	
4.1 Tragkraftspritze	7 Euro
4.2 Stromaggregat	7 Euro
4.3 Motorsäge	7 Euro
4.4 Greifzug	6 Euro
4.5 Trennschleifer und ähnliches	5 Euro
4.6 Rettungsschere	7 Euro
4.7 Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7 Euro
4.8 Druckschlauch	1 Euro
4.9 Standrohr	0,50 Euro
4.10 Saugschlauch	1 Euro
4.11 Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4 Euro
4.12 Lenzpumpe	7 Euro

Artikel VI Feuerwehr

In der Gebührensatzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15. Februar 1995 wird die Anlage 1 zu § 3 der Feuerwehrgebührensatzung geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 3 der Feuerwehrgebührensatzung

Verzeichnis der Gebührensätze

<u>gebührenpflichtige Leistung</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen	
1.1 je Person bei Einsätzen	25 Euro
1.2 je Person bei Sicherheitswachen	10 Euro
2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Teilziffer 1)	
2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 t	11 Euro
b) bis 10 t	15 Euro
c) über 10 t	19 Euro
2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 7,5 t	77 Euro
b) über 7,5 t	137 Euro
2.3 Drehleitern und Kranwagen	275 Euro
3. Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Teilziffer 2.2 gehören (ohne Kosten nach Teilziffer 1.)	
3.1 Türöffnungsgerät	5 Euro
4. Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Teilziffer 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden	
4.1 Tragkraftspritze	7 Euro
4.2 Stromaggregat	7 Euro
4.3 Motorsäge	7 Euro
4.4 Greifzug	6 Euro
4.5 Trennschleifer und ähnliches	5 Euro
4.6 Rettungsschere	7 Euro
4.7 Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7 Euro
4.8 Druckschlauch	1 Euro
4.9 Standrohr	0,50 Euro
4.10 Saugschlauch	1 Euro
4.11 Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4 Euro
4.12 Lenzpumpe	7 Euro

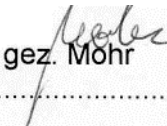
**Artikel VII
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Bokholt-Hanredder, den 12.03.2002

(Siegel)

Gemeinde Bokholt-Hanredder
Der Bürgermeister


gez. Mohr

Die Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder zur Einführung der Währung Euro (Euroeinführungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

An der Bekanntmachungstafel
ausgehängt am: 18.03.2002
abzunehmen am: 02.04.2002
abgenommen am: 02.04.2002

(Siegel)

Der Bürgermeister


.....
Der Bürgermeister
.....
